Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schafstedt vom 5. April 1972

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBI. Schl.-H. S. 66) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

- (1) Den in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 4 geführten Landschaftsteil der Gemarkung Schafstedt unterstelle ich mit dem Tage der Bekanntmachung als Landschaftsschutzgebiet "Elendsmoor bei Schafstedt" dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.
- (2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung durch rechtsverbindliche Bebauungspläne (§§ 9 und 12 BBauG) ausgewiesenen Baugebiete.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte 1:5.000 grün eingetragen und umfassen die Moorflächen, die der Rundweg Parzelle 107 der Flur 5 der Gemarkung Schafstedt einschließt.
- (4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist bei meiner Behörde im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Kirchspielslandgemeinde Albersdorf in Albersdorf.

§ 2

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:
 - a) Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
 - b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern,
 - c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, (Zelte) Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,
 - d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
 - e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wallanlagen, Bäume, Baumgruppen und Quellen) zu beschädigen oder zu verunstalten.
- (2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

Dies gilt im Besonderen:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art,
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen oder künstlichen Wasserläufen,
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- e) für Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Hochmooren und für die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln,
- f) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.
- (2) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Dorfgemeinden sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Dränagen.
- (3) Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 5. April 1972 Kreis Dithmarschen Der Landrat als untere Naturschutzbehörde Amtsbl. Schl.-H./AAz 1972 S. 358